Dritte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 4ten Februar 1819.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des von dem Königlich-Preussischen Gesandten, Herrn Grafen von der Goltz, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlitz genannt Görtz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Berckheim;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staatsministers, Freiherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Dr. Danz;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors von Handel.

§. 17.

Substitution des Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens, für den Königlich-Preussischen Gesandten, Herrn Grafen von der Goltz.

Präsidium zeigt an, daß der Königlich-Preussische Bundesgesandte, Herr Graf von der Goltz, den Königlich-Hannöverischen Bundesgesandten, Herrn von Martens, substituirt habe.

§. 18.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4 v. J. 1816. — 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378 v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. 11. Sitz. §. 39. 14. Sitz. §. 64. 15. Sitz. §. 76. 16. Sitz. §. 84 u. 85. 17. Sitz. §. 87. 22. Sitz. §. 108 u. 109. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. 30. Sitz. §. 145. 32. Sitz. §. 152. 51. Sitz. §. 234 v. J. 1818. 1. Sitz. §. 4. 2. Sitz. §. 12 v. J. 1819.)

Königreich Sachsen. Seine Königliche Majestät haben, auf erhaltenen Bericht von dem in der 51. vorjährigen Sitzung der Bundesversammlung in Betreff der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes genommenen Beschlusse, das in der gedachten Sitzung von Allerhöchstdero Bundesgesandten abgelegte Votum, und insonderheit die darin ausgesprochene Danksagung für die bisherigen wirksamen Arbeiten des Bundestags-Ausschusses zu genehmigen geruhet.

Was den dringendsten Gegenstand der Berathung und Vereinigung des Bundestags, die Eintheilung der vereinigten Corps, betrifft; so ist der Gesandte zu folgender Erklärung und Antrag ermächtigt.

ad §. 25. Seine Königliche Majestät sind mit dem Vorschlage, daß das Bundesheer aus sieben ungemischten und drei combinirten Armeecorps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern zu bezeichnen wären, bestehen solle, vollkommen einverstanden. Allerhöchstdieselben wollen auch die in der Beilage 2 angegebene Eintheilung der combinirten Armeecorps, in so fern sie von der Mehrheit der Stimmen beliebt würde, Sich gefallen lassen, müssen aber solchenfalls, so viel das achte Armeecorps anlangt, mit Beziehung auf die von der Bundesversammlung in der Sitzung vom 9. April vorigen Jahrs durch einen förmlichen Beschluß angenommenen und in dem Commissionsberichte vom 10. October desselben Jahres aufs neue ausgesprochenen Grundsätze, Sich vorbehalten, daß die Contingente der Herzoglich-Sächsischen Häuser, Gothaischer Linie, mit dem Ihrigen in einer Division vereinigt werden. Sollte jedoch befunden werden, daß dadurch das achte Corps zu sehr verstärkt und das neunte in gleichem Verhältniß geschwächt werden würde, so tragen Seine Königliche Majestät auf die Annahme des Entwurfs an, welchen die Königliche Gesandtschaft der Bundesversammlung vorzulegen angewiesen ist (s. u.), und ermessen, daß derselbe den hierbei zu beobachtenden verwandtschaftlichen, geographischen und militärischen Rücksichten und Verhältnissen vollkommen angemessen sey.

Einzelne sich dargebotene Bemerkungen über die entworfenen Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, hat diesseitiger Gesandte, in Gemäßheit des verehrlichen Antrags des Kaiserlich-Oesterreichischen Voti und der damit sich vereinigenden Gesandten, zur Berathung in den vertraulichen Besprechungen übergeben, und fügt die Zusicherung hinzu, daß bei den übrigen Puncten der Grundzüge der deutschen Kriegsverfassung und dießfallsigen Anträgen Seine Königliche Majestät nichts zu bemerken finden, und ihnen daher im Allgemeinen beitreten.

Württemberg. Ich bin nunmehr durch die Instructionen meines höchsten Hofes in den Stand gesetzt, die Abstimmung über den, die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes betreffenden Commissionsbericht zu den Acten zu geben.

Da die Aufstellung der, diesem Berichte und den Grundzügen und Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes unterliegenden Grundsätze, in Gemäßheit der erhaltenen Weisungen, auch unter meiner Mitwirkung aufgestellt worden sind, so bleibt mir, indem ich das Gutachten des Bundes-Ausschusses als die Grundlage weiterer Berathung annehme, nur noch übrig,

1) diejenigen Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze, welche meinem höchsten Hofe im Einzelnen als angemessen erscheinen, nach der von dem Bundestags-Ausschusse angenommenen Ordnung der Paragraphen, nachzutragen und sie der prüfenden Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung zu empfehlen;

2) über die, von dem Bundestags-Ausschusse zur Instructions-Ertheilung herausgehobenen Gegenstände, worüber derselbe noch keine Meinung aufgestellt hat, mich zu erklären, und

3) daran die Erörterung solcher Fragen anzureihen, welche zwar von dem Bundestags-Ausschusse nicht zur Sprache gebracht worden sind, zu deren Prüfung jedoch die vorliegende Verhandlung eine geeignete Veranlassung darbietet.

Indem ich diese Bemerkungen und Wünsche, welche ich sogleich vortragen werde, zu den Acten gebe, glaube ich nur noch hinzusetzen zu müssen, daß mein höchster Hof, in Beziehung auf die Eintheilung der zusammengesetzten Armeecorps, sich, aus Gründen, welche

in jenen Bemerkungen umständlicher entwickelt sind, der vortrefflichen Abstimmung des Großherzoglich-Hessischen Hofes, wie sie in der vorigen Sitzung zu Protokoll gegeben worden ist, vollkommen anschließt.

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist von ihrem höchsten Hofe zu der Erklärung beauftragt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu der durch Bundestags-Beschluß vom 12. October vorigen Jahrs festgesetzten Local-Militär-Commission, wegen Erstattung von Vorschlägen über die Befestigung eines Punctes zwischen Donau-Eschingen und Rastadt, Höchstihren Artillerie-Major Fischer als Commissär ernannt und an den Versammlungsort der gemeinschaftlichen Commission abgeordnet haben.

Kurhessen. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben den in der 51. Sitzung vom Jahr 1818 zum Protokoll gekommenen Bericht des Bundestags-Ausschusses, und insbesondere die, als das Resultat reiflicher Ueberlegung und Berathung, vorgelegten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und finden solche durchaus so zweckmäßig ausgearbeitet, daß Sie denselben im Allgemeinen Ihre vollkommene Zustimmung ertheilen, und mit Vergnügen in die dankbare Anerkennung der verdienstvollen Bemühungen des Ausschusses einstimmen, dessen weiteren gutachtlichen Vorschlägen über die noch vorbehaltenen Gegenstände, namentlich über die politischen Fragen, Sie vertrauensvoll entgegen sehen.

Nur dem Entwurfe der Eintheilung und Zusammenstellung der drei combinirten Armeecorps vermögen Seine Königliche Hoheit nicht, Ihren Beifall zu ertheilen. Allerhöchstdieselben mißkennen zwar nicht die Schwierigkeiten, womit gerade dieser specielle Punct verknüpft war. Auch pflichten Sie vollkommen der Ansicht Seiner Majestät des Kaisers bei, daß in einem gesellschaftlichen Verbande der Einzelne seine Wünsche und Convenienz zum Opfer bringen müsse, wenn sie mit dem gemeinschaftlichen höheren Zwecke unvereinbarlich gefunden werden. Eben so überzeugt sind Sie aber auch, daß jeder Einzelne die Berücksichtigung seiner Wünsche verlangen könne, wenn sie dem Zwecke und Wohle des Ganzen nicht widerstreiten; und von diesem Gesichtspunct ausgehend, halten Seine Königliche Hoheit Sich für berechtigt, eine andere Zusammenstellung der drei combinirten Armeecorps um so dringender zu begehren, als schon von mehreren Seiten das nämliche Verlangen ausgesprochen worden ist.

Die in der vorigen Sitzung abgegebene Großherzoglich-Hessische Abstimmung, auf welche ich mich, um Wiederholungen zu vermeiden, lediglich beziehe, hat weitläuftig auseinandergesetzt, warum die Corpsverbindung, welche der Entwurf des Ausschusses dem Hause Hessen anweiset, demselben zu genügen nicht vermag. Sie hat eine andere in Vorschlag gebracht, welche sowohl den beschlußmäßig bestehenden Directiv-Normen, als den Wünschen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mehr entspricht. Diesen, in der geographischen Lage des Großherzogthums und in den vielseitigen Verbindungen mit dem Großherzogthum Baden begründeten Wünschen nachgebend, und getreu dem nie veränderten Vorsatze, auf der Vereinigung der beiden Hessischen Contingente in eine Division zu beharren, haben Seine Königliche Hoheit der Kurfürst schon im vorigen Sommer den Wunsch geäussert, daß das Württembergisch-Badische Armeecorps durch die Hessische Division verstärkt werden möge. Sie kommen auch jetzt darauf zurück, und in der Voraussetzung, daß die Verstärkung durch die angrenzenden Hessen passender erscheinen werde, als die durch die entfernten Sachsen, vereinigen Sie sich mit dem von Großherzoglich-Hessischer Seite in Antrag gebrachten Eintheilungsplane, unter der Bemerkung, daß das

dadurch bei dem neunten Armeecorps entstehende Deficit von 274 Mann sehr füglich, nach der von Luxemburg geschehenen Andeutung, durch Herüberziehung des Contingents des, ausser aller geographischen Verbindung mit den Theilhabern des zehnten Armeecorps stehenden Fürstenthums Waldeck ersetzt werden kann, wofern nicht, durch weitere Hinzufügung der in den letzten Feldzügen damit vereinigt gewesenen Contingente von Lippe und Schaumburg-Lippe, eine noch größere Gleichheit zwischen dem neunten und zehnten Armeecorps hergestellt werden wollte.

Was die in der 51. vorjährigen Sitzung weiter vorgelegten vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen betrifft, so genehmigen Seine Königliche Hoheit den vorläufigen Beschluß über die zu Entwerfung der Plane und Ueberschläge der neuen Befestigungen anzuordnenden Local-Commissionen; hinsichtlich aller übrigen Puncte aber, so wie hinsichtlich der hier niederzusetzenden Militär-Commission, muß ich mir weitere Aeusserungen vorbehalten.

Freie Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Die Kaiserlich-Oesterreichische Abstimmung, über die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes, liefert einen neuen Beweis der Sorgfalt, welche Seine Majestät der Kaiser der Sicherheit und dem Wohl des deutschen Bundes unausgesetzt widmen.

Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten, setzt ein kräftiges Vertheidigungs-System voraus, geordnet nach Grundsätzen der Föderation und gestützt auf deren wesentliche Grundlagen: auf jenem Zwecke beruhet der deutsche National-Verband; durch dieses Mittel wird dasselbe erhalten und befestigt.

Die freien Städte glauben sich bei ihrer dermaligen Abstimmung auf die Erklärung beschränken zu können, daß sie auch ihrerseits den Anträgen des Bundestags-Ausschusses im Allgemeinen beitreten, und dieselben als Grundlage der nun zu fassenden definitiven Beschlüsse annehmen. Denn die besondern Bemerkungen, welche sich auch die freien Städte vorbehalten, werden, nach dem Vorschlage der verehrten Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandtschaft, am zweckmäsigsten in vertraulicher Sitzung vorzubringen, zu discutiren, und hiernächst an den Bundestags-Ausschuß zur Zusammenstellung, zu allenfalls ausgleichenden Vorschlägen zu verweisen seyn.

Nach den bereits in die Protokolle niedergelegten Erklärungen, wird dann die Entwickelung, in gemeinsamer Vereinigung über diesen Gegenstand von so hohem Interesse, das herbeiführen, was dem Besten der Gesammtheit, dem Gemeinwohl Deutschlands entspricht.

§. 19.

Matrikel des deutschen Bundes.

(31. Sitz. §. 203. 32. Sitz. §. 208. 35. Sitz. §. 235. 37. Sitz. §. 259. 43. Sitz. §. 338. v. J. 1817. 15. Sitz. §. 78. 19. Sitz. §. 95. 22. Sitz. §. 105. 25. Sitz. §. 113. 28. Sitz. §. 138. 32. Sitz. §. 156 v. J. 1818.)

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Erhaltener allerhöchsten Weisung gemäß, ist der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Bundestagsgesandte in den Stand gesetzt, die, vermöge des §. 95 der 19. vorjährigen Sitzung von der Bundesversammlung ausgesprochenen Wunsches:

> «daß ein jeder Bundesstaat, nach seiner besten Wissenschaft, die officielle Angabe
> «der dermaligen Volkszahl seines Gebiets, in dem umfassendsten Sinne des Worts,
> «bald möglichst einsenden möge»,

seiner Zeit abgegebene Erklärung, in Betreff der Population des Großherzogthums Luxemburg, dahin zu berichtigen und zu vervollständigen, daß dieselbe, nach den dem Großherzogthum durch den Wiener Congreß verliehenen Grenzbestimmungen, und in Verfolg einer neuerdings von Staats wegen befohlenen und vollstreckten Zählung, nicht 214,058, sondern vielmehr 255,628 Seelen betrage, wodurch demnach der Gesammtzahl eine Erhöhung von 41,570 Seelen zuwächst.

Kurhessen. Um die Abfassung einer Bundesmatrikel nicht aufzuhalten, ist Kurhessischer Seits im vergangenen Frühjahr nachgegeben worden, daß die aus statistischen Werken entlehnte runde Summe von 540,000 als die Bevölkerung der Kurhessischen Staaten angenommen werde, ungeachtet sie die Volkszahl, wie solche sich aus freilich zum Theil älteren Zählungen ergeben hatte, um ein Geringes überstieg. Neuere, im Spätjahr 1818 vollendete Zählungen haben ein anderes Resultat, nämlich 567,868, geliefert.

Ist gleich diese Erhöhung, gegen die Bevölkerung des ganzen deutschen Bundes gehalten, von geringem Belang, so sind doch Se. Königliche Hoheit der Kurfürst zu gewissenhaft, um, zum Nachtheil Ihrer Verbündeten, von dem Rechte Gebrauch zu machen, welches der Beschluß der 43. vorjährigen Sitzung Ihnen giebt; vielmehr bin ich angewiesen, darauf anzutragen, daß die provisorische Bundesmatrikel schon jetzt nach der obigen Angabe berichtigt werden möge.

Hierauf wurde

beschlossen:

daß, wenn gleich keine Verminderung der Bundes-Matrikel binnen der fünf Jahre, für welche dieselbe festgesetzt worden, statt haben könne, gleichwohl diese und jede nachfolgende Vermehrung in dieselbe aufzunehmen sey.

§. 20.

Vorstellung des Grafen von Hallberg, den Genuß einer reichsdeputationshauptschlußmäsig angewiesenen, auf die vormalige Abtei Schussenried in Württemberg radicirten ewigen jährlichen Rente von 6,880 fl. betreffend.

(51. Sitz. §. 238 v. J. 1818.)

Oesterreich. Die Kaiserlich-Oesterreichische Bundesgesandtschaft ist von ihrem allerhöchsten Hofe beauftragt, folgende Erklärung über die in der 51. vorjährigen Sitzung zur Berathung gestellten Reclamation des Grafen von Hallberg zu Protokoll zu geben:

Durch Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 12. October vorigen Jahrs, sind die zu der im Jahre 1802 versammelten ausserordentlichen Reichsdeputation bevollmächtigten deutschen Höfe ersucht worden, sich über den Sinn und die Absicht des §. 24 des Reichsdeputationsschlusses in so fern zu erklären:

I. Ob die alldort festgesetzte Befriedigung der Reichsgrafen, welche durch unmittelbares Gebiet, und auf dasselbe gelegte jährliche Renten, regulirt und angewiesen wurde, ohne Priorität verstanden, oder auch noch, nach geschehener Ausmittelung, als classenweise angeordnet, anzusehen sey? und

II. ob die dem Grafen von Hallberg angewiesene Rente von 6,880 fl. auf den Abteien Schussenried und Weissenau, oder nur auf der Abtei Schussenried radicirt, zu verstehen sey?

Die genaue Zusammenstellung des als gesetzliche Bestimmung verkündeten §. 24 des Reichsdeputationsschlusses mit den vorausgegangenen Verhandlungen führt am richtigsten, und, nach diesseitigem Ermessen, zur unverkennbar vorleuchtenden Absicht der Reichsdeputation.

Daher

zu I.

Der Artikel VII des Lüneviller Friedens sprach zuerst, mit Berufung auf die Rastadter Friedens-Unterhandlungen, als Grundsatz die Entschädigung für das auf dem linken Rheinufer verlorne Staatsgebiet aus; und hierauf ward sodann auch, nach ausdrücklicher, von Kaiser und Reich erfolgter Genehmigung, die für die Reichsdeputation gefaßte Reichsvollmacht vom 3. dict. 24. August 1802 gerichtet.

Beim ersten Anblick der von den vermittlenden Mächten vorgelegten so genannten Entschädigungs-Plane, zeigte sich insbesondere, daß, zur approximativen Befriedigung der auf dem linken Rheinufer ansässig gewesenen Reichsgrafen, eine schwierige vorläufige Erörterung, in Form einer Liquidation des Verlustes und Ersatzes, nothwendig werde. Ohne dermalen die in Ansehung des Entschädigungsgeschäftes erwähnter Reichsgrafen eingetretenen verschiedenen Aenderungen und den Gang derselben historisch darzustellen, ist es für den gegenwärtigen Zweck vollkommen hinreichend, von der 16. Deputations-Sitzung vom 16. October 1802 auszugehen. Alldort ward nämlich zur Vorbereitung dieses Entschädigungsgeschäftes ein Commissorium auf Württemberg und Baden erkannt, und eine Instruction zur Leitung des ganzen Verfahrens beschlossen.

Protokoll der Reichsdeputation, Sess. 16, Seite 302 seq.

Bei Entwerfung dieser Instruction war man zwar allerdings schon nach der ersten Grundlage des Entschädigungsgeschäftes darauf bedacht, denjenigen, welche ein Reichsgebiet verloren hatten, verhältnißmäsigen Ersatz zu verschaffen, zugleich aber bezweckte man theils die möglichste Erhaltung der seitherigen Reichs- und Kreisstimmen, theils die möglichst unverletzte Erhaltung des Reichs-Collectations-Fonds. Durch diese sich gleichzeitig vorgesetzten Zwecke fand man sich bewogen, der zu jenem Vorbereitungsgeschäft subdelegirten Commission aufzutragen: bei der Einleitung zur gutachtlichen Vertheilung der Entschädigungs-Objecte zugleich diese Gesichtspuncte als wesentlich zu berücksichtigen; und setzte deßhalb nach diesen Beziehungen für die auf Entschädigung Anspruch machenden Reichsgrafen, im etwa möglichen Falle damaliger Unzulänglichkeit des Entschädigungs-Fonds, fünf Classen fest.

Das Resultat dieser commissionellen, durch die bemerkten Rücksichten instructionsmäsig geleiteten Verhandlung war nun, daß man schon mit der zweiten Classe die Entschädigung durch Realbesitz schließen, und selbst auch für die erste und zweite Classe noch theilweise Ausgleichung durch Renten anordnen mußte. Da aber die in die dritte Classe versetzten Reichsgrafen ebenfalls ein Reichsgebiet verloren hatten, ohne jedoch Reichs- und Kreisstimmen geführt zu haben, folglich nach dem zur Grundlage genommenen Artikel VII des Lüneviller Friedens, so wie bei dem darauf gefolgten Reichsschlusse und bei der in solcher Art ausgefertigten Reichsvollmacht sich auf gleiche Berechtigung zu einem möglichen Ersatz berufen konnten, da ferner aber bei dieser dritten Classe die wesentliche Rücksicht eintrat, daß es hierbei keiner Radicirung von Reichs- und Kreisstimmen bedurfte, so glaubte man den Ersatz für diese dritte Classe ausschließlich in Renten festsetzen zu können. So also entstand die dritte Classe der entschädigten Reichsgrafen, nämlich der bloßen Renten-Empfänger.

Nur also vorzüglich dieser letzte Unterschied, nämlich Ersatz wenigstens zum Theil durch einen Realbesitz, oder aber bloß durch eine Rente, war die Folge jener bei der Instruction zur möglichsten Erhaltung des Reichs- und Kreis-Verbandes angenommenen subsidiarischen Classification, nicht aber, daß das Recht auf einen Renten-Ersatz, in so fern damals der Entschädigungs-Fond dazu hinreichte, schwächer begründet seyn sollte.

Lag nun folglich die gleiche Berechtigung für die mit Reichsgebiets-Verlust sich ausweisenden Reichsgrafen in der friedensschlußmäßigen Vorsorge des Reichs, und ward diese nur in der Ausführung, theils durch den vorgefundenen Mangel an Realbesitzthum, theils durch jene möglichste Berücksichtigung der Erhaltung des Reichs- und Kreis-Verbandes erschwert und beschränkt; so erhellet zugleich aber aus der unmittelbaren Einsicht der Deputations-Verhandlungen, daß man wirklich beabsichtete und von der Basis ausgieng, es müsse und könne für alle diejenigen, welchen ein mehr oder minder approximativer Ersatz angewiesen werde, dieser auch, als mit gleicher Berechtigung begründet und vollkommen gesichert, angesehen werden. So zeigen es die Verhandlungen selbst. Die oben bemerkte, zur ersten gutachtlichen Vorbereitung niedergesetzte Commission fand nämlich, daß die vollkommene Entschädigung der ersten und zweiten Classe nach den aufgestellten characteristischen Eigenschaften möglich war, hingegen die in der dritten Classe Eingetragenen nur mit 46 Procent Verlust und zwar bloß mit Renten entschädigt werden könnten. Diese Renten der dritten Classe wurden nun den Realitäts-Besitzern der ersten und zweiten Classe schon deßhalb zur Auszahlung zugewiesen, da der Ertrags-Anschlag der in diese Classen gesetzten Besitzungen weit mehr als die Verlustes-Anschläge derselben betrug.

Auf diese Art bekam nun Graf von Sternberg für seinen Verlust eben so eine Stelle in der ersten Classe, mit Zuweisung der Abteien von Schussenried und Weissenau, als auch zugleich der Graf von Hallberg unter die Renten-Empfänger der dritten Classe eingetragen und mit einer jährlichen Rente von 6,880 fl. dem Grafen von Sternberg, in Beziehung auf den ihm zugetheilten Realbesitz, zur Last gesetzt wurde. Es sollte also der Graf von Sternberg in diesen Abteien eben so seinen Ersatz, als auch Graf von Hallberg, jedoch nur nach specifischer Zuweisung, seine Rente zu suchen und zu erhalten haben.

Diese instructions- und pflichtmäßige Absicht, spricht sich aber auch selbst ausdrücklich und bestimmt in dem Berichte aus, welchen die Subdelegations-Commission unterm 29. Jänner 1803 erstattete, worin dieselbe wörtlich erklärte: «Die Renten-Empfänger könnten «sich im Verhältniß zu den Objecten, worauf selbige gelegt worden, als hinlänglich gesichert ansehen».

Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation, der Beilagen 4. Band, Beilage 323, Seite 118.

Man bezweckte folglich unverkennbar die gleiche gesicherte Befriedigung, sowohl des Besitzers jener Abteien, als des gleichzeitig angewiesenen Renten-Empfängers, begnügte sich aber nicht einmal, solches bloß zu erklären, sondern belegte dieses auch noch mit mathematischer Zuversicht durch die, Tabelle Num. 1 beigefügte arithmetische Auseinandersetzung.

Siehe a. a. O. Seite 124.

Eben diese Ansicht, Sätze und Anschläge der Subdelegations-Commission hat sich auch ganz vollkommen die Reichsdeputation in der 42. Sitzung vom 12. Februar 1803 angeeignet, sowohl durch die einzelnen Abstimmungen, als durch den gefaßten Beschluß; insbesondere aber war es auch die gewisse hervorleuchtende Voraussetzung des alldort abstimmenden Kurböhmischen Hrn. Subdelegirten, daß die in die dritte Classe gesetzten Rentisten eben so, wie die mit Realbesitz entschädigten Reichsgrafen, sich als gleich und vollkommen gesichert rechtlich betrachten sollten, und nur etwa wegen des noch übrig bleibenden Abgangs weitere Vorsorge getroffen werden möchte. —

So entstand nun nach der Berathung in dieser 42. Sitzung der §. 24 des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Februar 1803. Dieser bewährt nun aber als eigentliche Bestimmung um so mehr, daß unter den zum Ersatz qualificirt Befundenen, nach damaliger Lage der Entschädigungs-Objecte zur wirklichen Entschädigung Berufenen, und zwar zu einer Rente Angewiesenen, kein Unterschied der Berechtigung statt finde, da diese gesetzliche Anordnung keine Classification enthält, sondern alle Berufenen in gleicher Art auf ihre bestimmten Ersatz-Objecte anweiset, folglich auch sämmtlichen gleiche receßmäßige Sicherung gewährt.

In Erwägung dieser historischen Erörterung ist man daher, hinsichtlich des ersten Fragepunctes, von Seite des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes der Meinung, daß

a) sowohl nach der ursprünglichen Grundlage des so genannten Reichs-Entschädigungs-Geschäftes, nämlich nach dem Art. VII des Lüneviller Friedens, als auch durch die hierauf statt gefundenen Reichsverhandlungen und ausdrücklich dahin gerichtete Reichsvollmacht, den für verlornes Reichsgebiet zur Entschädigung Berufenen, für die bestimmt zugewiesenen Ersatz-Objecte gleiche Berechtigung zustehen müsse;

b) daß dieses auch eben so in der vorauszusetzenden pflichtmäßigen Absicht der Subdelegations-Commission und Deputation liege, als auch deren ausdrückliche Erklärung und selbst arithmetische Auseinandersetzung bewähre, wie man die Renten-Empfänger der dritten Classe für diese Renten in gleicher Art mit den auf Realbesitz Angewiesenen vollkommen gesichert betrachtet habe;

c) daß ferner die zur Vorbereitung des Entschädigungs-Geschäftes vorgeschriebene Classification nur bezweckte, bei der Vertheilung des mehr oder minder approximativen Ersatzes zugleich die möglichste Erhaltung des Reichs- und Kreis-Verbandes zu sichern, nicht aber auch noch nach erhobenen und zugewiesenen Ersatz-Objecten eine bloß subsidiarische Berechtigung unter sie zu begründen, und

d) daß endlich aber der Reichsdeputationsschluß als die eigentliche gesetzliche Bestimmung um so mehr in diesem Sinne zu erklären sey, da selbiger gar keine Classification für die zum Ersatz Berufenen enthält, folglich schon dadurch den Renten-Empfängern gleiche Berechtigung und rechtliche Sicherheit mit den Realitäts-Besitzern gewährt.

Zu II.

In Ansehung der zweiten aufgeworfenen Frage: ob die dem Gr. v. Hallberg angewiesene Rente von 6,880 fl. auf den Abteien Schussenried und Weissenau, oder nur auf der Abtei Schussenried radicirt zu verstehen sey? ist die Kaiserlich-Oesterreichische Gesandtschaft beauftragt, die diesseitige Ansicht dahin auszusprechen, daß, in so fern es auf rechtliche Verpflichtung und, bei der nothwendigen Reciprocität der Rechte und Verpflichtungen, auf die Rechte des Gr. v. Hallberg ankömmt, selbige als nur auf Schussenried radicirt zu betrachten seyen; denn

1) in der dem Berichte der Subdelegations-Commission beigefügten tabellarischen Darstellung Num. I

siehe a. a. O. Beilage 323, Seite 123.

wird zwar allerdings angeführt, daß dem Grafen von Sternberg die Abtei Schussenried und Weissenau als Entschädigung zukomme, und zugleich die demselben obliegende

Entrichtung mehrerer Renten in einem Gesammtbetrage von 13,900 fl. angegeben; allein diese Tabelle bezweckt hauptsächlich nur — wie schon aus deren Ueberschrift erhellet — den Verlust und die dafür zugetheilte Entschädigung der Betreffenden darzustellen, und es müßten folglich Schussenried und Weissenau als die eigentlichen Ersatz-Objecte angeführt werden; hingegen aber in dem Ausweise, welcher die einzelnen Renten den betreffenden Empfängern zuweiset,

a. a. O. Seite 127.

wird ganz ausdrücklich selbige auf Schussenried allein haftend, angegeben.

2) Noch unverkennbarer erhellet solches ferner aus dem Num. II.

a. a. O. Seite 128 bis 131.

beigefügten Entwurfe der sämmtlichen Entschädigungen. Alldort nämlich werden alle Rentenbesitzer einzeln aufgeführt, und so wie der Graf von Hallberg mit einer Rente von 500 fl. an den Grafen von Schäsberg wegen Thannheim angewiesen wurde, so ward er mit der Rente von 6,880 fl. auf Schussenried verwiesen, und auf eben diese hier entworfene vereinzelte und bestimmte Anweisung der sämmtlichen Renten beruhet die eigentliche rechtliche Begründung derselben.

3) So wie nun diese Commissions-Anträge und Ausweise von der Reichsdeputation in der 42. Sitzung ausdrücklich genehmigt und als gesetzliche Bestimmung aufgenommen wurden, so enthält auch der Reichsdeputationsschluß §. 24 die sich hierdurch über jeden Zweifel aufklärende Anordnung, vermöge welcher, nach vorläufiger Anführung des ganzen Entschädigungs-Objectes des Grafen von Sternberg — Schussenried und Weissenau — sodann dem Gr. v. Hallberg die Rente von 6,880 fl. ausdrücklich auf Schussenried, ganz in Uebereinstimmung mit den oben angeführten Verhandlungen, angewiesen wird.

4) Wollte man auch mit Beziehung auf die dem Gr. v. Sternberg gemachte Zuweisung von Schussenried und Weissenau und bei dem Umstande, daß alldort gesagt wird, Gr. Sternberg erhalte selbige unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rentenzahlung von 13,900 fl., folgern, daß also die Renten auf beide Abteien gelegt worden seyen, so muß dagegen bemerkt werden, daß Gr. Hallberg nach allen rechtlichen Begriffen behaupten kann, die, seine Rechte begründende Stelle des Deputationsschlusses spreche ausdrücklich nur von Schussenried und müsse um so mehr auch nur davon verstanden werden, weil selbige zugleich seine rechtlichen Verpflichtungen begründe, nämlich die Beitrags-Pflicht zur Sustentation der Geistlichkeit von Schussenried, und folglich auch noch deßhalb anzunehmen sey, daß diese sich nur auf Schussenried beschränke, da jede Verpflichtung eine namentliche Begründung voraussetze; bei dieser Reciprocität von Rechten und Verpflichtungen aber sich also auch seine Rechte nur auf Schussenried beziehen können.

Während die Kaiserlich-Oesterreichische Bundesgesandtschaft in dieser Art über die zwei aufgeworfenen Fragen die diesseitige Ansicht vorzulegen, beauftragt ist, soll man zugleich dem in dem gründlichen Vortrage der Königlich-Baierischen Bundesgesandtschaft unterstützten Antrage vollkommen beistimmen, daß die Bundesversammlung zu bevollmächtigen sey, in diesem Sinne den §. 24 des Reichsdeputationsschlusses in Ansehung der beiden aufgestellten Fragen authentisch zu interpretiren.

§. 21.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die unter den Zahlen 6 bis 13 eingetragenen neuesten Eingaben den betreffenden Commissionen zuzustellen beschlossen.

Graf von Buol-Schauenstein.

Aretin.

Görtz.

Martens, auch ex substit. für Preussen, ingleichen für die 13. Stimme.

Wangenheim.

Berckheim.

Lepel.

Harnier.

Grünne.

Hendrich.

Plessen, auch für Holstein u. Lauenburg.

Berg.

Leonhardi.

Danz.

Beil.

Beilage

zu der Königlich-Sächsischen Abstimmung §. 18.

Entwurf

zur Eintheilung der drei gemischten Armee-Corps des activen deutschen Bundesheeres.

VIII. Corps.

Württemberg	13,000
Baden	10,000
Beide Hohenzollern	501
Liechtenstein	55
Frankfurt	479
Luxemburg	2,141
Nassau	3,028
Summa —	29,204 Mann.

IX. Corps.

Königreich Sachsen	12,000
Kurhessen	5,400
Großherzogthum Hessen	6,105
Hessen-Homburg	200
Großherzogthum Sachsen	2,010
Herzoge von Sachsen	3,493
Herzoge von Anhalt	1,224
Fürsten von Schwarzburg	990
Fürsten Reuß	745
Summa —	32,167 Mann.

X. Corps.

Hannover	13,054
Holstein	3,600
Braunschweig	2,096
Beide Mecklenburg	4,298
Oldenburg	2,178
Waldeck	519
Beide Lippe	931
Die drei Hanse-Städte	2,180
Summa —	28,856 Mann.

Vierte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 11ten Februar 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 22.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4 v. J. 1816. — 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378 v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. 11. Sitz. §. 39. 14. Sitz. §. 64. 15. Sitz. §. 76. 16. Sitz. §. 84 u. 85. 17. Sitz. §. 87. 22. Sitz. §. 108 u. 109. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. 30. Sitz. §. 145. 32. Sitz. §. 152. 51. Sitz. §. 234 v. J. 1818. 1. Sitz. §. 4. 2. Sitz. §. 12. 3. Sitz. §. 18 v. J. 1819.)

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist nunmehr angewiesen, über die in der 51. vorigjährigen Sitzung vorgelegten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes ihre Abstimmung zu Protokoll zu geben, und zu erklären, daß ihr höchster Hof dieselben als eine sehr vorzügliche Grundlage zur weiteren Berathung im Allgemeinen annehme, weßhalb sie zu diesem Behufe beauftragt ist, die, das Detail betreffend, enthaltenden Bemerkungen und Vorschläge in vertraulicher Sitzung vorzutragen, und zur gefälligen Berücksichtigung zu empfehlen.

Hinsichtlich der Eintheilung der combinirten Armeecorps, so vermeinet dieselbe, noch beifügen zu müssen, daß ihr höchster Hof der, in der vorigen Sitzung zu Protokoll gegebenen, vortrefflichen Abstimmung des Königlich-Württembergischen Hofes sich vollkommen anschliesse.

Präsidium: findet sämmtliche Abstimmungen in nachstehendem vorläufigen Beschluß vereinigt, dessen Entwurf hiermit zur Genehmigung vorgelegt wird.